

Beitrags- und Finanzordnung der Handballvereinigung Luckenwalde 09 e.V.

§1 Grundlagen

- 1) Die Beitrags- und Finanzordnung ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung der Handballvereinigung Luckenwalde 09 e.V. und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 2) Die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgaben, beschlossen werden.

§2 Aufnahmegebühr

- 1) Jedes neue Mitglied des Vereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr **in Höhe von 6 €**. Diese Gebühr ist u.a. für die Bearbeitung des Antrages und die Anmeldung des Mitgliedes bei den zuständigen Kreis- und Landesverbänden zu verwenden.
- 2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§3 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beitragshöhe ist den finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins anzupassen.
- 2) Die aktuelle Höhe des Mitgliedbeitrages beträgt monatlich:
 - a. **8,50 €** für aktive Mitglieder / Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (außer Schüler)
 - b. **6,50 €** für passive Mitglieder / Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (außer Schüler)
 - c. **5,50 €** für Studenten, Schüler ab C-Jugend Bereich
 - d. **4,50 €** für Minis, Schüler bis D-Jugend Bereich
- 3) Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die einen gültigen Spielausweis des HVB besitzen. Bei Abmeldung als aktives Mitglied wird der Spielerpass zur Geschäftsstelle des HVB zurückgegeben.
- 4) Bei sozialen Härtefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Senkung des monatlichen Beitrages gestellt werden. Hierbei ist einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der originale Beleg für die Bedürftigkeit augenscheinlich vorzulegen. Über die Höhe der Senkung entscheidet der Vorstand für ein Jahr.
- 5) Änderungen der Beitragshöhe sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen der Satzung zu beschließen.
- 6) Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Beitrag befreit.
- 7) Trainer und Vorstandsmitglieder zahlen nur 50% des für sie entsprechenden Beitrages. Trainer werden durch den Vorstand eingesetzt und bestätigt.
- 8) Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr fällig. Eine anteilige Rückzahlung bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.

§4 Kassierung

- 1) Die Kassierung erfolgt als Jahresbeitrag zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Der Beitrag wird per Bankeinzugsverfahren durch den Verein eingezogen. Die dazu notwendige Einzugsermächtigung kann bei Antrag auf Mitgliedschaft mit dem Antragsformular erteilt werden. Bei fehlerhafter Angabe der notwendigen Bankverbindung fallen die entsprechenden Gebühren dem Antragsteller zu. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann die Beitragskassierung als Ratenzahlung, in Bar bzw. als Überweisung beantragt werden.
- 2) Für den Beitrag, der nicht per Einzugsverfahren eingezogen wird, besteht Bringepflicht durch das Vereinsmitglied zu dem vereinbarten Termin. Er ist unaufgefordert an den Kassenwart oder Trainer zu bezahlen bzw. auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§5 Inkraftsetzung/Bekanntmachung

- 1) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Gründerversammlung in Kraft.
- 2) Diese Beitragsordnung sowie die Beitragsregelung sind neuen Mitgliedern bei Vereinseintritt zusammen mit der Satzung bekannt zu geben.

Luckenwalde, den 09.11.2009

Änderung Logo vom 05.01.2022

Änderung § 3.2a, § 3.2b, § 3.2c und § 3.2d vom 13.11.2015